



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 03/2015

U r t e i l

In dem Verfahren

der HSG Nord NF, vertreten durch den Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Otzen,
Süderstraße 42, 25821 Bredstedt,

- Antragsteller -

gegen

den Handballverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vizepräsidenten Recht Daniel Kreher,

- Antragsgegner -

hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH auf den Einspruch der HSG Nord NF vom
21.01.2015 gegen den Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH vom 20.01.2015 im schriftlichen
Verfahren am 09.04.2015

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski
und die Beisitzer Detert Bracht und Dietrich Sendtko

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH vom 20.01.2015 wird aufgehoben.
2. Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist dem Antragsteller HSG Nord NF zu erstatten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner HVSH.

Sachverhalt:

Gemäß den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 85 SpO/DHB sind die Vereine verpflichtet, für die Betreuung ihrer auf der Ebene der Schleswig-Holstein Liga spielenden Mannschaften einen Trainer mit mindestens gültiger DHB-C-Lizenz einzusetzen.

Die HSG Nord NF (fortan HSG) beantragte am 05.05.2014 mit der Übersendung des Meldebogens für die Zulassung ihrer ersten Männermannschaft zur Hallenserie 2014/2015 aufgrund eines kurzfristigen Trainerwechsels für ihren zukünftigen Trainer Jan Tuschke eine Ausnahmegenehmigung. Dieser würde die Ausbildung für die C-Lizenz noch in 2014 beginnen, „sofern dementsprechende Verfügbarkeit gewährleistet ist“.

Der HVSH bot in 2014 für den Erwerb der C-Trainer-Lizenz einen Kompaktlehrgang vom 26.04. - 03.05.2014 sowie die Lehrgänge Teil 1/1 vom 12.- 15.07.2014 und Teil 1/2 vom 11.10.- 15.10.2014 an. Eine Anmeldung des Trainers Jan Tuschke durch die HSG erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 20.01.2015 verhängte der VP Spieltechnik des HVSH als Vorsitzender der Spielkommission des HVSH gegen die HSG gemäß den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 25 RO/DHB Ziff.30c eine Geldbuße von 500 € zzgl. eines Kostenanteils von 15 €. Zur Begründung führte er aus, die Männermannschaft der HSG habe derzeit keinen lizenzierten Trainer, der derzeitige Trainer sei nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz. Die Spielkommission sei in ihrer Sitzung am 11.12.2014 zu dem Ergebnis gekommen, der Männermannschaft der HSG keine Ausnahmegenehmigung im Sinne der Zusatzbestimmung des HVSH zu § 85 SpO/DHB Abs.6 zu erteilen. Eine Anmeldung zu Lehrgängen in 2014 sei trotz der Ankündigung im Antrag vom 05.05.2014 nicht erfolgt. Die mit Mail vom 28.12.2014 gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme habe der Trainer Jan Tuschke mit der Ankündigung beantwortet, dass er sich für den Lehrgang vom 16.04.-19.04.2015 anmelden wolle. Auf den Hinweis der Geschäftsstelle des HVSH, eine Anmeldung müsse, um Verbindlichkeit zu erlangen, auf dem Meldebogen erfolgen, habe er bisher nicht reagiert. Der nachhaltige Wille zum Erwerb der Lizenz sei aufgrund der vorliegenden Daten und Fakten nicht hinreichend erkennbar.

Gegen diesen Bescheid legte die HSG Nord NF fristgerecht unter dem 21.01.2015 Einspruch ein mit dem Begehren, den Bescheid vom 20.01.2015 aufzuheben. Der Meldeschluss für den ersten Lehrgang in 2015 sei erst der 16.03.2015, von daher sei keine Eile geboten gewesen und könne nicht dazu führen, dass der Trainer als unglaubwürdig hingestellt würde.

In Schriftsätzen vom 02.02. und 13.03.2015 ergänzte der Bevollmächtigte der HSG die Begründung des Einspruchsführers. Er führte aus, dass für den Trainer Jan Tuschke in 2014 keine Möglichkeit zur Erlangung der Lizenz bestanden habe, da der Kompaktlehrgang schon in den Osterferien stattgefunden habe und die Termine im Juli und Oktober mit den zwingenden beruflichen Vorgaben und der Urlaubsplanung kollidierten. Daher sei am 05.05.2014 die Ausnahmegenehmigung beantragt worden. Dies sei im Übrigen vor dem Hintergrund geschehen, dass über zwei Jahre für den vormaligen Trainer John Madsen eine Ausnahmegenehmigung erteilt

worden sei und ein Anspruch auf Gleichbehandlung bestehen würde. Darüber hinaus seien die Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 25 RO/DHB rechtswidrig, da bei der unterschiedlichen Höhe der Geldbuße zwischen Frauenmannschaft und Herrenmannschaft das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot nicht beachtet sei. Hinzu komme, dass nach dem rechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz erkennbar sein müsse, welcher Sachverhalt mit Geldbuße belegt sei. Dies sei aus dem Wortlaut in Ziffer 30a „Nichtbeschäftigung eines Trainers.....je **Spielsaison**“ nicht gegeben.

Der HVSH hat in zwei Schreiben vom 10.03. und 30.03. 2015 durch seinen VP Recht zum Einspruch der HSG ausgeführt, zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausnahmegenehmigung im Mai 2014 habe noch ausreichend Zeit zur Anmeldung zur Verfügung gestanden. Auch zum Zeitpunkt der Sitzung der Spielkommission am 11.12.2014 habe keine Anmeldung des Trainers Jan Tuschke vorgelegen. Dies mache erkennbar, dass erst die Entscheidung den Trainer veranlasst habe, die Anmeldung zum Lehrgang überhaupt zu erwägen. Ausnahmegenehmigungen würden nach ständiger Praxis der Spielkommission nur im ersten Jahr der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Spielstaffel erteilt, oder sofern der Trainer sich bereits in der Lizenzausbildung befinde oder sich bereits verbindlich zu einer solchen angemeldet habe.

Wegen des weiteren Inhalts der Stellungnahmen der Beteiligten wird ergänzend auf die Verfahrensakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch der HSG Nord NF ist zulässig und begründet.

Zunächst weist die Spruchinstanz die grundsätzlichen Bedenken des Antragstellers gegen die Wirksamkeit der Zusatzbestimmungen des HVSH zu den §§ 25 RO/DHB und 85 SpO/DHB sowie gegen die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der SH-Ligen Teil II – stand 01.07.2014 zurück.

Bedenken gegen die Wirksamkeit des verbandlichen Ordnungswidrigkeitentatbestandes Ziff.30c zu § 25 RO/DHB bestehen nicht, denn gemäß § 25 Abs.4 Satz1 RO können die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, zu den in § 25 Abs.1 RO/DHB aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand „Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 85 SpO/DHB für den Bereich des HVSH“ zählt nicht zu den in Abs.1 des § 25 RO/DHB aufgeführten Tatbeständen, mithin waren die Voraussetzungen für die in § 25 Abs.4 RO/DHB normierte sog. Öffnungsklausel erfüllt.

Dass die Spielkommission des HVSH die zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Stelle ist, folgt aus den §§ 5 Abs.1, 35 Satzung des HVSH iVm Nr.1 der Zusatzbestimmung zu Abschnitt VIII der SpO/DHB. Desgleichen gilt das für den Erlass von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der SH-Ligen, die im Übrigen auf der Homepage des HVSH veröffentlicht sind. Überdies wurden die Zusatzbestimmungen zur RO/DHB und SpO/DHB gemäß § 17 Abs.2 f der Satzung des HVSH von dessen Verbandstag beschlossen.

Ungeachtet dessen ist die Spruchinstanz der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für die Verhängung der umstrittenen Geldbuße beim Erlass des Bescheids am 20.01.2015 nicht vorlagen.

Die Spruchinstanz stimmt dem Vorbringen des Antragstellers zu, dass nach dem rechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz erkennbar sein muss, welcher Sachverhalt mit Geldbuße belegt ist. Aus dem Wortlaut der Zusatzbestimmung Ziff.30a zu § 25 RO/DHB „Nichtbeschäftigung eines Trainers**je Spielsaison**“ allein lässt sich das nicht erkennen. Es bedarf dazu, die Verbindung zu § 9 SpO/DHB **Spielsaison** sowie zu den Zusatzbestimmungen Ziff. 2 und 3 zu § 85 SpO/DHB herzustellen. Nach § 9 Abs.1 SpO/DHB beginnt die Spielsaison für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschaftsspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen hat. Nach Ziff.2 ZusBest zu § 85 SpO/DHB haben die Vereine der SH-Liga ihre C-Lizenz-Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, spätestens bis zum **ersten Meisterschaftsspiel** ihrer Spielsaison der Geschäftsstelle des HVSH zu melden.

Für die Spruchinstanz bedeutet diese Regelung, dass bereits der erste Einsatz eines Trainers in der SH-Liga ohne C-Lizenz den Tatbestand der Ziff. 30 a der ZusBest zu § 25 RO/DHB erfüllt, es sei denn, es wurde auf Antrag eines Vereins durch die Spielkommission des HVSH eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Eine Auslegung der Bestimmung dahingehend, dass nur das vollständige Bestreiten einer ganzen Spielsaison ohne lizenzierten Trainer den Tatbestand erfüllt, geht an der Realität vorbei und eröffnet überdies nicht gewünschte Umgehungsmöglichkeiten. Dass bereits der einmalige Einsatz eines nicht lizenzierten Trainers **während der Saison** nicht zur Ahndung mit Geldbuße führt, erschließt sich aus der Regelung der Ziff. 3 der ZusBest zu § 85 SpO/DHB, wonach „widerlegbar vermutet wird, wenn der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen wird, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.“

Diese Auslegung erhellt, wie bedeutsam für die HSG die Erteilung der Ausnahmegenehmigung schon vor der Saison 2014/2015 war und welche Folgen bei Nichterteilung drohten. Die HSG hat daher weit vor dem Beginn der Meisterschaftsspiele am 05.05.2014 den Antrag gestellt, auch weil sie offensichtlich aus vergleichbaren Sachverhalten aus den Vorjahren diese Möglichkeit kannte. Der VP Spieltechnik des HVSH hat in der Begründung seines Bescheids dazu vorgetragen, dass die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung immer in der nächsten Sitzung der Spielkommission erfolge. Diese habe am 11.12.2014 stattgefunden. Eine vorherige Bearbeitung erfolge nicht, da sich die Vereine im Regelfall unmittelbar um den Erwerb der Lizenz kümmern.

Für das Sportgericht ist dies kein Regelfall. Die Spruchinstanz hat sich unter Berücksichtigung der Generalklausel in § 2 Abs.1 Satz2 RO/DHB damit befasst, ob dem Antragsteller für diesen

Einzelfall nach dem vom Gericht zu beachtenden sportlichen Gesichtspunkten ein Vertrauensschutz einzuräumen sei. Bei den dargestellten möglichen Folgen für die HSG begründet die Untätigkeit der Spielkommission über 12 Spieltage nach Überzeugung der Spruchinstanz eine besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers. Die Spielkommission hätte vor dem Beginn der Saison 2014/2015 mit dem ersten Meisterschaftsspiel am 06.09.2014 ausreichend Zeit gehabt, über den Antrag der HSG vom 05.05.2014 zu entscheiden, um Klarheit zuschaffen. Die Regelung in § 35 Abs.8 der Satzung des HVSH, dass die Spielkommission mindestens zweimal im Jahr zusammen tritt, hinderte sie nicht, über diesen Einzelfall zeitnah zu entscheiden. Das ginge auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren.

Wenn nach Darstellung des HVSH die gängige Praxis dahin geht, dass Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, sofern der Trainer sich bereits in der Lizenzausbildung befindet oder sich bereits verbindlich zu einer solchen Lehrgang angemeldet hat, so hätte zwingend eine Bescheidung vor dem C-Lehrgang vom 12.-15.07.2014 erfolgen müssen, da Jan Tuschke sich weder in der Lizenzausbildung befand noch sich verbindlich für diesen Lehrgang angemeldet hatte. Die HSG hätte aus einem Negativbescheid der Spielkommission die Konsequenzen ziehen können und die Betreuung der Mannschaft durch einen anderen C-Trainer (den sie im Spielerkreis hatten) sichern können, um einem Strafbescheid zu entgehen.

Die Untätigkeit der Spielkommission über den Zeitraum von 12 Spielen und zwei C-Lehrgängen führt nach Überzeugung des Gerichts dazu, dass sie zwar auch noch in ihrer Sitzung am 11.12.2014 den Antrag auf Ausnahmegenehmigung ablehnen konnte. Die Voraussetzungen, die „die gängige Praxis“ setzte, waren weiter nicht erfüllt. Im selben Bescheid diese Ablehnung hingegen mit einer Ahndung gem. Ziff.30a ZusBest zu § 25 RO/DHB zu verbinden, stellt eine unzulässige Rechtsausübung dar, da in diesem Einzelfall die Verhängung der Geldbuße einer tatsächlichen Situation zuwider läuft, die die Spielkommission des HVSH als Handelnder selbst geschaffen hatte.

Die Spielkommission hätte bei zeitgemäßer Bescheidung in 2014 keine Sanktion durch Verhängung einer Geldbuße vorgenommen. Sie hätte auch in 2015 dem Antragsteller eine Frist einräumen müssen, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die ZusBest des HVSH zu § 85 SpO/DHB zu erfüllen. Dafür bot sich der 16.03.2015 als Meldeschluss für den ersten Lehrgang an. Nach fruchtlosem Fristablauf stünde einer Sanktion durch die Spielkommission dann nichts im Wege.

Nach alledem war der Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Die Auslagen betragen

| | |
|--|---------|
| Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH | 30,00 € |
| Auslagen Vorsitzender | |
| Fahrtkosten 57,20 €, Porto 9,32 € | 66,52 € |
| Summe | 96,52 € |

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde beim Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils zulässig.



Holger Dorowski



Dietrich Sendtko



Dieter Bracht

Verteiler:

Präs HVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Vors VG, Vors KHV, Mitglieder VSpG,
HG Schneider